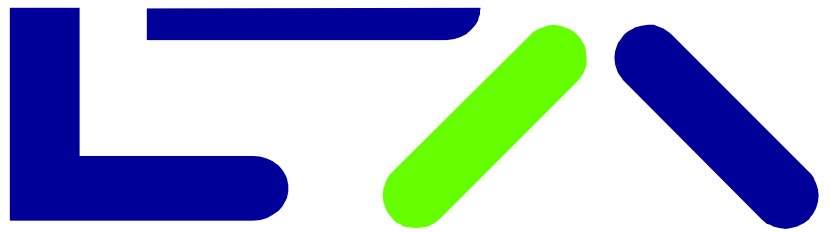


*X-pand into the Future*



# **eurex** *Bekanntmachung*

## **Sechzehnte Änderungssatzung zu den Bedingungen für den Handel an der Eurex Deutschland**

Der Börsenrat der Eurex Deutschland hat am 8. November 2018 die nachfolgende Änderung der Bedingungen für den Handel an der Eurex Deutschland beschlossen.

Sie tritt mit Wirkung zu den in Artikel 5 der Änderungssatzung bestimmten Zeitpunkten in Kraft.

**Sechzehnte Änderungssatzung  
zu den Bedingungen für den Handel an der Eurex Deutschland**

**Artikel 1** *Änderung der Bedingungen für den Handel an der Eurex Deutschland in der Fassung vom 03. Dezember 2012, zuletzt geändert durch Änderungssatzung vom 27. März 2018 durch das Projekt Eurex Improve*

\*\*\*\*\*

ÄNDERUNGEN SIND WIE FOLGT KENNTLICH GEMACHT:  
ERGÄNZUNGEN SIND UNTERSTRICHEN  
LÖSCHUNGEN SIND DURCHGESTRICHEN

\*\*\*\*\*

## **Abschnitt 1: Allgemeine Vorschriften**

[...]

### **1.4 Ablauf des Terminhandels**

[...]

#### **(3) Closing-Periode**

Zur Ermittlung eines täglichen Schlusspreises kann im Anschluss an die Trading Periode für ein nach der Börsenordnung für die Eurex Deutschland zugelassenes Termingeschäft von der Geschäftsführung der Eurex Deutschland festgesetzt werden, dass eine Schlussauktion stattfindet.

Alle während der Trading-Periode eingegebenen Aufträge und Quotes, die bis zum Zeitpunkt des Beginns der Schlussauktion noch nicht ausgeführt worden sind, verbleiben während der Schlussauktion im Orderbuch. Alle zum Ende der Schlussauktion nicht ausgeführten Aufträge und Quotes verbleiben, mit Ausnahme der ausschließlich für die Schlussauktion eingestellten Aufträge, nach Ende der Schlussauktion ebenfalls im Orderbuch. Während der Schlussauktion können Aufträge und Quotes seitens der Börsenteilnehmer eingegeben, geändert, deaktiviert oder gelöscht werden.

Während des Ausgleichsprozesses (Netting) werden die im System der Eurex Deutschland vorhandenen limitierten und unlimitierten Aufträge sowie Quotes zu einem täglichen Schlusspreis in dem betreffenden Instrument zusammengeführt. Die Eurex Deutschland garantiert nicht die Ausführung eines Auftrages beziehungsweise eines Quotes zu diesem Schlusspreis.

Sofern in einem Instrument keine unlimitierten Aufträge vorhanden sind und ein Ausgleich zwischen limitierten Aufträgen oder limitierten Aufträgen und Quotes nicht möglich ist oder unlimitierte Aufträge vorhanden sind, die jedoch nicht ausführbar sind, endet die Schlussauktion ohne die Ermittlung eines Schlusspreises in dem betreffenden Instrument.

Weicht der potenzielle Schlusspreis während einer Schlussauktion erheblich vom Referenzpreis ab, kann die Eurex Deutschland die Schlussauktion abbrechen. In diesem Fall erfolgt keine Ermittlung des Schlusspreises in der Schlussauktion. Die Ermittlung des Referenzpreises sowie die Feststellung, ob der potentielle Schlusspreis erheblich vom Referenzpreis abweicht, erfolgt nach Maßgabe der jeweils für das jeweilige Termingeschäft geltenden Regelung gemäß Ziffer 2.98.6.

[...]

[...]

## 1.5 Volatilitätsunterbrechung

Liegt der nächste zu erwartende Ausführungspreis eines Instruments, bezogen auf ein bestimmtes Zeitfenster, außerhalb eines bestimmten Preiskorridors, kommt es zu einer Unterbrechung des fortlaufenden Handels in diesem Instrument (Volatilitätsunterbrechung). Im Fall eines gemäß Ziffer 2.7 entstandenen Geschäfts ist anstelle des nächsten zu erwartenden Ausführungspreises der bereits entstandene Ausführungspreis zur Prüfung gegenüber dem Preiskorridor zu verwenden. Die Geschäftsführung der Eurex Deutschland kann bei Vorliegen der Voraussetzungen für eine Volatilitätsunterbrechung in einem Instrument ~~darüber hinaus neben der in Satz 1 genannten Maßnahme~~ auch den fortlaufenden Handel in allen Instrumenten eines Produkts unterbrechen. Sofort nach einer Volatilitätsunterbrechung wird der Terminhandel in dem betroffenen Instrument oder Produkt mit einer Auktionsphase wieder aufgenommen, sofern sich nicht eine Schlussauktion gemäß Ziffer 1. 4 Abs. 3 unmittelbar anschließt. Die Preiskorridore und Zeitfenster werden jeweils pro Produkt von der Geschäftsführung der Eurex Deutschland festgelegt. Aufträge, die nicht mit einer Kennzeichnung nach Ziffer 2.4 Abs. (8) Satz 3 versehen wurden, und Quotes werden gelöscht. Aufträge in dem betroffenen Instrument, die nach der Volatilitätsunterbrechung noch im Auftragsbuch verblieben sind, stehen für den Handel weiter zur Verfügung.

## Abschnitt 2: Allgemeine Handelsvorschriften

[...]

### 2.5 Zustandekommen von Geschäften

[...]

(8) Bei der Eingabe von verbindlichen Interessenbekundungen gemäß Ziffer 2.7 können Abweichungen bei der Art und Weise der Zusammenführung von Aufträgen und des Zustandekommens von Geschäften gemäß den in Ziffer 2.7 Abs. (4) genannten Regelungen bestehen.

[...]

### 2.7 Handelsinteresse und daraus entstandene Geschäfte

(1) Börsenteilnehmer können für Kontrakte und kombinierte Instrumente entgegengesetzte verbindliche Interessenbekundungen in das System der Eurex Deutschland eingeben. Bei der Eingabe von entgegengesetzten verbindlichen Interessenbekundungen haben die Börsenteilnehmer zu bestimmen, dass die Ausführung des einen Interesses sichergestellt sein soll („ausführungsgesichertes Handelsinteresse“), wohingegen die Ausführung des entgegengesetzten Interesses nicht gesichert sein soll („einfaches Handelsinteresse“ und zusammen mit dem ausführungsgesicherten Handelsinteresse „entgegengesetzte Handelsinteressen“).

Sofern die nachfolgenden Voraussetzungen erfüllt sind, können entgegengesetzte Handelsinteressen in das System der Eurex Deutschland eingegeben werden:

- a) Der Preis und das Volumen der entgegengesetzten Handelsinteressen müssen identisch sein („festgelegter Preis“ bzw. „festgelegtes Volumen“). Darüber hinaus kann der Handelsteilnehmer, der das einfache Handelsinteresse gemäß Satz 1 eingegeben hat, zusätzlich zu dem festgelegten Preis eine Preisspanne als Limit angeben, bis zu dem das einfache Handelsinteresse zur Ausführung kommen kann („maximal zulässige Preisabweichung“).
  - b) Der festgelegte Preis muss den zum Eingabezeitpunkt besten Preis im Auftragsbuch auf der Seite des ausführungsgesicherten Handelsinteresses verbessern.
  - c) Das festgelegte Volumen erfüllt die von der Geschäftsführung der Eurex Deutschland in den Kontraktsspezifikationen für Futures-Kontrakte und Optionskontrakte an der Eurex Deutschland festgelegten Anforderungen.
  - d) Die an der Eingabe der verbindlichen Interessenbekundungen beteiligten Börsenhändler haben zum Zeitpunkt der Eingabe keine Aufträge im Auftragsbuch für den Kontrakt oder das kombinierte Instrument, auf das sich die jeweils eingegebene Interessenbekundung bezieht.
- (2) Die im Rahmen dieser Ziffer 2.7 zur Verfügung stehenden Produkte sowie die Berechtigung eines Handelsteilnehmers oder zweier unterschiedlicher Handelsteilnehmer zur Eingabe von entgegengesetzten Handelsinteressen werden durch die Geschäftsführung der Eurex Deutschland festgelegt. Für verbindliche Interessenbekundungen, die denselben Kontrakt oder dieselben kombinierte Instrumente betreffen und sowohl für die Kauf- als auch Verkaufsseite eingestellt werden, findet Ziffer 2.6 keine Anwendung. Entgegengesetzte Handelsinteressen, die in das System der Eurex Deutschland eingegeben wurden, können nicht mehr geändert oder gelöscht werden.
- (3) Unmittelbar nachdem entgegengesetzte Handelsinteressen in das System der Eurex Deutschland eingegeben wurden, wird den übrigen Börsenteilnehmern durch das System der Eurex Deutschland angezeigt („Anzeige“), dass nach Ablauf einer festgelegten Zeitspanne („Wartefrist“) die entgegengesetzten Handelsinteressen als entgegengesetzte Aufträge („ausführungsgesicherter Auftrag“ und „einfacher Auftrag“) in das Auftragsbuch aufgenommen werden.
- Der genaue Inhalt der Anzeige sowie die Dauer der Wartefrist wird durch die Geschäftsführung der Eurex Deutschland in den Kontraktsspezifikationen für Futures-Kontrakte und Optionskontrakte an der Eurex Deutschland festgelegt.
- Für Aufträge und Quotes, die während der Wartefrist eingestellt werden und von Börsenteilnehmern stammen, die nicht am Verfahren nach Absatz 1 teilnehmen, gilt Ziffer 2.5.
- (4) Unmittelbar nach Ablauf der Wartefrist wird zunächst der einfache Auftrag entsprechend seiner Preispriorität in das Auftragsbuch eingestellt, wobei dessen Preispriorität und Volumen durch den festgelegten Preis und das festgelegte Volumen bestimmt und dessen Zeitpriorität durch den Zeitpunkt der Anzeige

festgelegt ist. Anschließend wird der ausführungsgesicherte Auftrag in das Auftragsbuch eingestellt und ausgeführt, wobei dessen Preispriorität und Volumen ebenfalls durch den festgelegten Preis und das festgelegte Volumen bestimmt und dessen Zeitpriorität durch den Zeitpunkt der Einstellung des Auftrags in das Auftragsbuch festgelegt ist.

Die Ausführung des ausführungsgesicherten Auftrags gegen diejenige Seite des Auftragsbuchs, die den einfachen Auftrag enthält, erfolgt gemäß den Bestimmungen in Ziffer 2.5 und Ziffer 3.2 Absatz (4), soweit nachfolgend nichts Anderes bestimmt ist:

- a) Bis zur vollständigen Ausführung des ausführungsgesicherten Auftrages werden neben dem ausführungsgesicherten Auftrag keine weiteren Aufträge oder Quotes auf der Seite des ausführungsgesicherten Auftrags berücksichtigt.
- b) Sofern keine maximal zulässige Preisabweichung festgelegt wurde, wird der einfache Auftrag mit dem festgelegten Preis und dem festgelegten Volumen gegen den ausführungsgesicherten Auftrag ausgeführt. Falls Aufträge und Quotes anderer Börsenteilnehmer mit Preisen auf der Seite des einfachen Auftrages vorhanden sind, die den festgelegten Preis verbessern, werden zunächst diese Aufträge und Quotes gegen den ausführungsgesicherten Auftrag zur Ausführung gebracht. Abweichend zu Ziffer 2.5 gilt hinsichtlich des Allokationsverfahrens Ziffer 2.7 Absatz (4) (e).
- c) Sofern eine maximal zulässige Preisabweichung festgelegt wurde und nach der Anzeige Aufträge und Quotes anderer Börsenteilnehmer auf Preisstufen eingegangen sind, die den festgelegten Preis auf der Seite des einfachen Auftrags bis zu der maximal zulässigen Preisabweichung verbessern, wird der einfache Auftrag auf den jeweiligen Preisstufen gemäß Ziffer 2.5 an der Ausführung gegen den ausführungsgesicherten Auftrag beteiligt (auf jeder entsprechenden Preisstufe ein „zulässiger einfacher Auftrag“). Abweichend zu Ziffer 2.5 gilt hinsichtlich des Allokationsverfahrens Ziffer 2.7 Absatz (4) (e).

Das Volumen, mit dem der zulässige einfache Auftrag bis zu einer Obergrenze an der Ausführung gegen den ausführungsgesicherten Auftrag teilnimmt („Teilnahmevolumen“), ergibt sich aus einem von der Geschäftsführung der Eurex Deutschland in den Kontraktsspezifikationen für Futures-Kontrakte und Optionskontrakte an der Eurex Deutschland festgelegten Prozentsatz („Prozentsatz – Teilnahmevolumen“) des auf dieser Preisstufe zur Verfügung stehenden Gesamtvolumens, welches nach der Anzeige auf dieser Preisstufe eingestellt wurde.

Die Obergrenze, bis zu der der zulässige einfache Auftrag an der Ausführung gegen den ausführungsgesicherten Auftrag teilnimmt, ergibt sich aus einem von der Geschäftsführung der Eurex Deutschland in den Kontraktsspezifikationen für Futures-Kontrakte und Optionskontrakte an der Eurex Deutschland festgelegten prozentualen Anteil des für die jeweilige Preisstufe zur Verfügung stehenden Volumens des ausführungsgesicherten Auftrags („Prozentsatz – Obergrenze“).

- d) Sofern eine maximal zulässige Preisabweichung festgelegt wurde und nach der Anzeige Aufträge und Quotes anderer Börsenteilnehmer auf Preisstufen

eingegangen sind, die den festgelegten Preis auf der Seite des einfachen Auftrags über die maximal zulässige Preisabweichung hinaus verbessern, werden auf diesen Preisstufen die Aufträge und Quotes der anderen Börsenteilnehmer ohne Beteiligung des einfachen Auftrags gemäß Ziffer 2.5 gegen den ausführungsgesicherten Auftrag zur Ausführung gebracht. Abweichend zu Ziffer 2.5 gilt hinsichtlich des Allokationsverfahrens Ziffer 2.7 Absatz (4) (e).

e) Sofern mehrere Aufträge oder Quotes (einschließlich des einfachen Auftrags) mit einem gleichen Preis auf der Seite des einfachen Auftrags vorhanden sind und gegen den eingehenden ausführungsgesicherten Auftrag ausgeführt werden können, so wird das aufgrund von Ziffer 2.5 Absatz (3) geltende Allokationsverfahren zunächst auf alle Aufträge und Quotes einschließlich des einfachen Auftrags angewendet und zur Ausführung gegen den eingehenden ausführungsgesicherten Auftrag gebracht, die vor bzw. mit der Anzeige in das System der Eurex Deutschland eingegeben wurden. Erst danach werden alle Aufträge und Quotes mit demselben Preis durch das Allokationsverfahren berücksichtigt und gegen den eingehenden ausführungsgesicherten Auftrag ausgeführt, die nach der Anzeige in das System der Eurex Deutschland eingegeben wurden oder die aufgrund von Ziffer 2.5 Absatz (2) zur Ausführung gebracht werden können. Die Sätze 1 und 2 gelten für unlimitierte Aufträge entsprechend.

(5) Börsenteilnehmer dürfen ausführungsgesicherte Handelsinteressen nur aufgrund eines oder mehrerer Kundenaufträge in das System der Eurex Deutschland eingeben und haben dies als Kundengeschäft in den entsprechenden Eingabefeldern des Systems zu kennzeichnen. Börsenteilnehmern ist es ferner untersagt, entgegengesetzte Handelsinteressen in das System der Eurex Deutschland einzugeben, bei denen der wirtschaftlich Berechtigte des ausführungsgesicherten und des einfachen Handelsinteresses identisch sind. Wirtschaftlich Berechtigter im Sinne dieser Vorschrift ist eine Person, die auf eigene Rechnung tätig ist oder in dessen Auftrag der Börsenteilnehmer entgegengesetzte Handelsinteressen eingibt.

## **2.87 Einwendungen**

[...]

## **2.98 Aufhebung und Preiskorrektur von Geschäften**

Über die Aufhebung oder die Korrektur des Preises eines Geschäftes („Preiskorrektur“) entscheidet die Geschäftsführung der Eurex Deutschland nach Maßgabe der Regelungen in Ziffer 2.98. Die Geschäftsführung der Eurex Deutschland kann Geschäfte ohne Stellung eines Antrages von Amts wegen gemäß Ziffer 2.98.1 aufheben. Darüber hinaus hebt die Geschäftsführung der Eurex Deutschland Geschäfte auf oder nimmt Preiskorrekturen vor, wenn ein Antrag im Sinne von Ziffer 2.98.2 gestellt wurde und die Voraussetzungen gemäß Ziffer 2.98.3 oder Ziffer 2.89.4 erfüllt sind. Der Umfang der von

Geschäftsaufhebungen oder Preiskorrekturen erfassten Geschäfte richtet sich in jedem dieser Fälle nach Ziffer 2.89.8.

### **2.98.1 Aufhebung von Geschäften durch die Eurex Deutschland von Amts wegen**

- (1) Die Geschäftsführung der Eurex Deutschland kann von Amts wegen Geschäfte aufheben, wenn die Gewährleistung eines ordnungsgemäßen Börsenhandels dies erfordert. Insbesondere können Geschäfte zur Herstellung von Preiskontinuität aufgehoben werden, wenn zum Zeitpunkt des Zustandekommens des jeweiligen Geschäftes ein geordneter Preisverlauf für dieses Produkt nicht gegeben war und der Preis des jeweiligen Geschäftes erheblich von dem zu diesem Zeitpunkt maßgeblichen Referenzpreis abweicht. Eine erhebliche Abweichung vom Referenzpreis ist gegeben, wenn der Preis des jeweiligen Geschäftes um mehr als die von der Geschäftsführung der Eurex Deutschland gemäß Ziffer 2.98.5 bestimmte Mistrade-Range von dem zum Zeitpunkt des Zustandekommens dieses Geschäftes maßgeblichen Referenzpreis abweicht. Der Referenzpreis wird gemäß Ziffer 2.98.6 ermittelt.

[...]

### **2.98.2 Antrag auf Aufhebung von Geschäften**

- (1) Anträge auf Aufhebung eines Geschäftes sind bei der Geschäftsführung der Eurex Deutschland zu stellen, die je nach Eingangszeitpunkt des Antrags gemäß Ziffer 2.98.3 oder Ziffer 2.98.4 über diesen entscheidet.
- (2) Antragsberechtigt ist ausschließlich die Geschäftspartei im Sinne von Ziffer 2.3 Abs. 1 bis Abs. 3, die zum Zeitpunkt des Geschäftsabschlusses durch dieses Geschäft benachteiligt wurde („antragsberechtigter Börsenteilnehmer“). Nicht antragsberechtigt sind Clearing-Mitglieder der Eurex Clearing AG und Clearing-Mitglieder eines Link-Clearinghauses im Sinne von Ziffer 2.3 Abs. 3, wenn diese an dem jeweiligen Geschäft nicht durch Eingabe eines Auftrages oder Quotes in das EDV-System der Eurex Deutschland mitgewirkt haben. Link-Clearinghäuser im Sinne von Ziffer 2.3 Abs. 3 sind ebenfalls nicht antragsberechtigt.

Antragsberechtigte Börsenteilnehmer im Sinne von Satz 1 verwirken ihr Antragsrecht, wenn diese Börsenteilnehmer von der Geschäftsführung der Eurex Deutschland nach Ablauf von 30 Minuten seit dem Zeitpunkt des Geschäftsabschlusses darüber informiert werden, dass sie bezüglich eines von ihnen abgeschlossenen Geschäftes einen Antrag gemäß Ziffer 2.98.2 Abs. 1 stellen könnten und bei der Eurex Deutschland einen solchen Antrag nicht unverzüglich sowie vor Ablauf der in Ziffer 2.98.4 genannten Frist stellen.

[...]



### **2.98.3 Aufhebung von Geschäften bei Antragstellung innerhalb von 30 Minuten seit Geschäftsabschluss**

Die Geschäftsführung der Eurex Deutschland hebt ein Geschäft auf, wenn bei der Geschäftsführung der Eurex Deutschland für einen antragsberechtigten Börsenteilnehmer, unter Einhaltung der Formerfordernisse gemäß Ziffer 2.98.2, die Aufhebung eines Geschäftes innerhalb von 30 Minuten nach dessen Abschluss und vor Ablauf von 30 Minuten nach Beendigung der Trading-Periode des jeweiligen Produktes an dem Handelstag, an dem das Geschäft zustande kam, beantragt wurde und die Voraussetzungen einer der nachfolgend in lit. a) bis lit. c) dargelegten Sachverhaltskonstellationen erfüllt sind.

Soweit sich der Antrag auf ein Optionsgeschäft bezieht, das im Ausgleichsprozess gemäß Ziffer 1.4 Abs. 2 zustande gekommen ist, steht der Geschäftspartei im Sinne von Ziffer 2.3 Abs. 1 bis Abs. 3, die an dem Abschluss des Geschäfts, für das eine Aufhebung beantragt wurde, durch Eingabe eines Auftrages oder Quotes in das EDV-System der Eurex Deutschland mitgewirkt hat und die durch dieses Geschäft begünstigt wird („begünstigter Börsenteilnehmer“), darüber hinaus ein Wahlrecht dahingehend zu, statt der Aufhebung des jeweiligen Geschäftes eine Korrektur des Preises dieses Geschäftes („Preiskorrektur“) zu verlangen. Das Wahlrecht ist von dem begünstigten Börsenteilnehmer unverzüglich, nachdem dieser von der Eurex Deutschland über sein Wahlrecht informiert wurde, gegenüber der Eurex Deutschland telefonisch, per Telefax oder in elektronischer Form im Sinne von Ziffer 2.98.2 Abs. 4 auszuüben. Befugt zur Ausübung eines solchen Wahlrechts für den begünstigten Börsenteilnehmer sind ausschließlich die gemäß 2.98.2 Abs. 3 benannten Personen. Soweit eine Preiskorrektur des Geschäftes gewählt wird, erfolgt die Ermittlung des Umfangs der Preiskorrektur des jeweiligen Geschäftes gemäß Ziffer 2.98.7. Übt der durch das jeweilige Geschäft begünstigte Börsenteilnehmer sein Wahlrecht nicht unverzüglich aus, verwirkt er sein Wahlrecht. In diesem Fall hebt die Geschäftsführung der Eurex Deutschland das jeweilige Geschäft auf.

#### a) Einzelgeschäfte („Outright Transaktionen“)

Soweit sich der Antrag auf ein Einzelgeschäft („Outright Transaktion“) bezieht, muss der Preis einer solchen Outright Transaktion um mehr als die Mistrade-Range gemäß Ziffer 2.98.5 von dem zum Zeitpunkt des Zustandekommens dieser Outright Transaktion maßgeblichen Referenzpreis gemäß Ziffer 2.98.6 abweichen. Zu den Outright Transaktionen zählen auch solche Geschäfte, die durch das Zusammenführen von Aufträgen oder Quotes gemäß Ziffer 2.5 Abs. 2 zustande gekommen sind („spezielle Outright Transaktionen“).

#### b) Geschäfte resultierend aus Stop-Aufträgen

Soweit eine Outright Transaktion aufgrund eines ausgelösten Stop-Auftrages über Kontrakte im Sinne von Ziffer 2.2 abgeschlossen wurde, muss der Preis einer solchen Outright Transaktion um mehr als die Mistrade-Range gemäß Ziffer 2.98.5 von dem zum Zeitpunkt des Zustandekommens dieser Outright Transaktion maßgeblichen Referenzpreis gemäß Ziffer 2.98.6 abweichen.

c) Geschäfte in kombinierten Instrumenten

Soweit sich der Antrag auf ein Geschäft bezieht, das durch das Zusammenführen (Matching) zweier entgegen gerichteter Aufträge oder Quotes für ein kombiniertes Instrument innerhalb des Orderbuches dieses kombinierten Instruments abgeschlossen wurde, muss der im Handelssystem der Eurex Deutschland zustande gekommene Preis um mehr als die Mistrade-Range gemäß Ziffer 2.98.5 von dem zum Zeitpunkt des Zustandekommens dieses Geschäftes maßgeblichen Referenzpreis gemäß Ziffer 2.89.6 abweichen.

**2.98.4 Aufhebung von Geschäften bei Antragstellung nach Ablauf von 30 Minuten seit Geschäftsabschluss**

(1) Die Geschäftsführung der Eurex Deutschland hebt ein Geschäft auf oder nimmt infolge entsprechender Ausübung des Wahlrechts des begünstigten Börsenteilnehmers nach Ziffer 2.89.4 Abs. 3 eine Preiskorrektur vor, wenn bei der Geschäftsführung der Eurex Deutschland für einen antragsberechtigten Börsenteilnehmer, unter Einhaltung der Formerfordernisse gemäß Ziffer 2.98.2, nach Ablauf von 30 Minuten, jedoch nicht später als 3 Stunden seit dem Geschäftsabschluss und vor Ablauf von 30 Minuten nach Beendigung der Trading-Periode des jeweiligen Produktes an dem Handelstag, an dem das Geschäft zustande kam, die Aufhebung dieses Geschäftes beantragt wurde, die Voraussetzungen einer der nachfolgend in lit. a) bis lit. c) dargelegten Sachverhaltskonstellationen erfüllt sind und dem antragsberechtigten Börsenteilnehmer ein Mindestschaden im Sinne des Absatzes 2 entstanden ist:

a) Einzelgeschäfte („Outright Transaktionen“)

Soweit sich der Antrag auf ein Einzelgeschäft („Outright Transaktion“) bezieht, muss der Preis einer solchen Outright Transaktion um mehr als die Mistrade-Range gemäß Ziffer 2.98.5 von dem zum Zeitpunkt des Zustandekommens dieser Outright Transaktion maßgeblichen Referenzpreis gemäß Ziffer 2.98.6 abweichen. Zu den Outright Transaktionen zählen auch solche Geschäfte, die durch das Zusammenführen von Aufträgen oder Quotes gemäß Ziffer 2.5 Abs. 2 zustande gekommen sind („spezielle Outright Transaktionen“).

b) Geschäfte resultierend aus Stop-Aufträgen

Soweit eine Outright Transaktion aufgrund eines ausgelösten Stop-Auftrages abgeschlossen wurde, muss der Preis einer solchen Outright Transaktion um mehr als die Mistrade-Range gemäß Ziffer 2.98.5 von dem zum Zeitpunkt des Zustandekommens dieser Outright Transaktion maßgeblichen Referenzpreis gemäß Ziffer 2.98.6 abweichen.

c) Geschäfte in kombinierten Instrumenten

Soweit sich der Antrag auf ein Geschäft bezieht, das durch das Zusammenführen (Matching) zweier entgegen gerichteter Aufträge oder Quotes für ein

kombiniertes Instrument innerhalb des Orderbuches dieses kombinierten Instruments abgeschlossen wurde, muss der im Handelssystem der Eurex Deutschland zustande gekommene Preis um mehr als die Mistrade-Range gemäß Ziffer 2.89.5 von dem zum Zeitpunkt des Zustandekommens dieses Geschäftes maßgeblichen Referenzpreis gemäß Ziffer 2.89.6 abweichen.

- (2) Der für den Antragsteller resultierende Gesamtverlust aus den jeweiligen Geschäften, auf die sich der Antrag gemäß Ziffer 2.89.2 bezieht und die aufgrund der Ausführung (Matching) eines einzelnen Auftrages oder Quotes in einem einzelnen oder kombinierten Instrument abgeschlossen wurden, muss einen Betrag in Höhe von EUR 25.000 („Mindestschaden“) überschreiten. Die Höhe des aus einem Geschäft resultierenden Verlustes errechnet sich aus dem jeweiligen Kontraktgegenwert, der auf dem Preis des Geschäftes basiert, abzüglich des jeweiligen Kontraktgegenwertes, der sich auf den gemäß Ziffer 2.89.6 zu ermittelnden Referenzpreis bezieht. Der Kontraktgegenwert wird ermittelt, indem der Kontraktwert oder die Kontraktgröße des jeweiligen Produktes mit der Anzahl der gehandelten Kontrakte und mit dem Preis des jeweiligen Geschäftes oder dessen Referenzpreis multipliziert wird.
- (3) Der Geschäftspartei im Sinne von Ziffer 2.3 Abs. 1 bis Abs. 3, die an dem Abschluss des Geschäftes, für das eine Aufhebung beantragt wurde, durch Eingabe eines Auftrages oder Quotes in das EDV-System der Eurex Deutschland mitgewirkt hat und die durch dieses Geschäft begünstigt wird („begünstigter Börsenteilnehmer“), steht ein Wahlrecht dahingehend zu, statt der Aufhebung des jeweiligen Geschäftes eine Korrektur des Preises dieses Geschäftes („Preiskorrektur“) zu verlangen. Das Wahlrecht ist von dem begünstigten Börsenteilnehmer unverzüglich, nachdem dieser von der Eurex Deutschland über sein Wahlrecht informiert wurde, gegenüber der Eurex Deutschland telefonisch, per Telefax oder in elektronischer Form im Sinne von Ziffer 2.89.2 Abs. 4 auszuüben. Befugt zur Ausübung eines solchen Wahlrechts für den begünstigten Börsenteilnehmer sind ausschließlich die bei der Eurex Deutschland für den begünstigten Börsenteilnehmer registrierten Börsenhändler, Backoffice-Mitarbeiter und User Security Administratoren, denen von der Eurex Deutschland Zugang zum Eurex-System eingeräumt wurde, sowie die Organmitglieder des begünstigten Börsenteilnehmers, die gegenüber der Eurex Deutschland als für den begünstigten Börsenteilnehmer vertretungsberechtigte Personen benannt wurden.

Soweit eine Preiskorrektur des Geschäftes gewählt wird, erfolgt die Ermittlung des Umfangs der Preiskorrektur des jeweiligen Geschäftes gemäß Ziffer 2.89.7. Übt der durch das jeweilige Geschäft begünstigte Börsenteilnehmer sein Wahlrecht nicht unverzüglich aus, verwirkt er sein Wahlrecht. In diesem Fall hebt die Geschäftsführung der Eurex Deutschland das jeweilige Geschäft auf.

### **2.98.5 Ermittlung von Mistrade-Ranges**

- (1) Die Geschäftsführung der Eurex Deutschland bestimmt die jeweils geltenden Intervalle für Abweichungen von dem gemäß Ziffer 2.98.6 zu ermittelnden Referenzpreis, außerhalb derer ein Geschäft gemäß den Regelungen in Ziffer 2.89 aufgehoben werden oder dessen Preis korrigiert werden kann für das jeweilige Produkt („Mistrade-Ranges“) und machen diese bekannt.

[...]

### **2.98.6 Ermittlung von Referenzpreisen**

[...]

- (3) Preise von Geschäften, die im Rahmen von Ziffer 2.7 geschlossen wurden und die außerhalb der zu diesem Zeitpunkt im Auftragsbuch gültigen Preisspanne zwischen dem besten Preis der Kauf- und Verkaufsaufträge liegen, werden bei der Ermittlung von Referenzpreisen nach dieser Ziffer nicht berücksichtigt.

### **2.98.7 Ermittlung von Preiskorrekturen**

- (1) Übt der begünstigte Börsenteilnehmer sein Wahlrecht gemäß Ziffer 2.98.3 oder Ziffer 2.98.4 Abs. 3 dahingehend aus, dass eine Preiskorrektur vorgenommen werden soll und handelt es sich aus Sicht dieses Börsenteilnehmers bezüglich des jeweiligen Geschäftes um eine Kauftransaktion, entspricht die vorzunehmende Preiskorrektur dem gemäß Ziffer 2.98.6 ermittelten Referenzpreis abzüglich der jeweils geltenden Mistrade-Range gemäß Ziffer 2.89.5.
- (2) Übt der begünstigte Börsenteilnehmer sein Wahlrecht gemäß Ziffer 2.98.3 oder Ziffer 2.98.4 Abs. 3 dahingehend aus, dass eine Preiskorrektur vorgenommen wird und handelt es sich aus Sicht dieses Börsenteilnehmers bezüglich des jeweiligen Geschäftes um eine Verkaufstransaktion, entspricht die vorzunehmende Preiskorrektur dem gemäß Ziffer 2.98.6 ermittelten Referenzpreis zuzüglich der jeweils geltenden Mistrade-Range gemäß Ziffer 2.98.5.

[...]

### **2.98.8 Umfang der von Geschäftsaufhebungen oder Preiskorrekturen erfassten Geschäfte**

Aufhebungen oder Preiskorrekturen von Geschäften gemäß Ziffer 2.98.1, Ziffer 2.98.3 oder Ziffer 2.98.4 umfassen sämtliche gemäß Ziffer 2.3 Abs. 1 bis Abs. 3 zustande gekommenen Geschäfte. Darüber hinaus werden alle entsprechenden Geschäfte, die von der Eurex Clearing AG anlässlich des von einer Aufhebung oder einer Preiskorrektur betroffenen Geschäftes mit ihren Clearing-Mitgliedern und von diesen Clearing-Mitgliedern gegebenenfalls mit ihren Nicht-Clearing-Mitgliedern abgeschlossen wurden, ebenfalls aufgehoben oder deren Preise korrigiert.

## **2.98.9 Umsetzung von Geschäftsaufhebungen oder Preiskorrekturen**

- (1) Die Aufhebung, Preiskorrektur oder Vertragsübernahme von Geschäften gemäß Ziffer 2.98.1, Ziffer 2.98.3, Ziffer 2.89.4 oder Ziffer 2.89.10 und deren Umsetzung bedarf keiner ausdrücklichen Zustimmung oder Erklärung der jeweiligen Geschäftsparteien, insbesondere nicht der Eurex Clearing AG oder deren Clearing-Mitglieder.
- (2) Wurden von der Eurex Deutschland Geschäfte gemäß Ziffer 2.89.1, Ziffer 2.89.3, Ziffer 2.89.4 oder Ziffer 2.89.10 aufgehoben und/oder Preiskorrekturen oder Vertragsübernahmen vorgenommen, gibt die Geschäftsführung der Eurex Deutschland entsprechende Gegengeschäfte und im Falle einer Preiskorrektur oder einer Vertragsübernahme zusätzlich ein neues, um den Preis beziehungsweise die Geschäftspartei korrigiertes Geschäft in das EDV-System der Eurex Deutschland ein.
- (3) Bezüglich der an der Eurex Deutschland abgeschlossenen Geschäfte sind zivilrechtliche Ansprüche der Geschäftsparteien im Sinne von Ziffer 2.3 Abs. 1 bis Abs. 3, die auf die Aufhebung solcher Geschäfte gerichtet sind, insbesondere eine Anfechtung wegen Irrtums, sonstige Anfechtungsrechte und zivilrechtliche Ansprüche, die eine Anpassung des Inhaltes solcher Geschäfte zum Ziel haben, ausgeschlossen. Im Fall der Aufhebung oder Preiskorrektur oder Vertragsübernahme von Geschäften gemäß diesen Bedingungen für den Handel an der Eurex Deutschland sind gegenseitige Ansprüche der Parteien auf Schadensersatz ausgeschlossen.
- (4) Die Eurex Deutschland stellt jeder Geschäftspartei, die einen Antrag gemäß Ziffer 2.89.2 stellt, eine Bearbeitungsgebühr gemäß der Gebührenordnung der Eurex Deutschland in Rechnung.
- (5) Soweit in diesen Bedingungen für den Handel an der Eurex Deutschland nichts anderes bestimmt ist, erfolgen Bekanntmachungen der Eurex Deutschland an Börsenteilnehmer im Zusammenhang mit den Regelungen gemäß Ziffer 2.89 „Aufhebung und Preiskorrektur von Geschäften“ grundsätzlich mittels des EDV-Systems der Eurex Deutschland oder durch sonstige Benachrichtigung der Börsenteilnehmer.

Ungeachtet von Satz 1 veröffentlicht die Eurex Deutschland die von ihr gemäß Ziffer 2.89.3 oder Ziffer 2.89.4 Abs. 3 jeweils i.V.m. Ziffer 2.89.7 vorgenommenen Preiskorrekturen einzelner Geschäfte ausschließlich auf den Internetseiten der Eurex Deutschland (<http://www.eurexchange.com>). Dies gilt, soweit die Eurex Deutschland solche Veröffentlichungen nicht auf andere geeignete Weise vornimmt, was den Börsenteilnehmern entsprechend bekannt gemacht wird.

## **2.98.10 Folgen von geschäftsaufhebungen und Preiskorrekturen bei speziellen Outright Transaktionen**

Bei Geschäften in speziellen Outright Transaktionen gemäß Ziffer 2.98.3 lit. a) oder Ziffer 2.98.4 lit. a) erstreckt sich die Aufhebung oder die Preiskorrektur nur auf das Einzelgeschäft, bezüglich dessen die nach Ziffer 2.98.1, Ziffer 2.98.3 lit. a) oder Ziffer 2.89.4 lit. a) für eine Aufhebung oder Preisanpassung festgelegten Voraussetzungen gegeben sind. Im Falle der Geschäftsaufhebung kann die Geschäftsführung der Eurex Deutschland die benachteiligte Geschäftspartei im Sinne von Ziffer 2.3 Abs. 1 bis Abs. 3 als Partei des Geschäfts, das aus der Ausführung eines Auftrages oder Quotes in einem kombinierten Instrument resultiert und das nicht gemäß Ziffer 2.89.1, Ziffer 2.89.3 lit. a) oder Ziffer 2.89.4 lit. a) aufgehoben wird, in das Eurex-System eingeben. Die begünstigte Geschäftspartei hat insoweit ein gegenüber der Geschäftsführung der Eurex Deutschland unverzüglich auszuübendes Wahlrecht, ob die benachteiligte Geschäftspartei dieses Geschäft übernehmen und als Geschäftspartei in das Eurex-System eingegeben werden soll. Soweit bezüglich eines solchen Geschäfts das Wahlrecht dahingehend ausgeübt wird, dass die benachteiligte Geschäftspartei das entsprechende Geschäft übernehmen soll, erfolgt zwischen den ursprünglichen Geschäftsparteien dieses Geschäfts, gegebenenfalls mit deren Clearing-Mitgliedern, der Eurex Clearing AG (Clearinghaus) sowie der antragstellenden Geschäftspartei und deren Clearing-Mitglied jeweils eine Übernahme des nicht aufzuhebenden Geschäfts (Vertragsübernahme).

## **2.109 Notstand bei einem Börsenteilnehmer** [...]

[...]

## **Abschnitt 4: Off-Book-Handel**

Die Eurex Deutschland stellt den Börsenteilnehmern als Teil des Börsenhandels den T7 Eingabeservice („TES“) als Orderfunktionalität für Off-Book-Geschäfte gemäß Ziffer 4.2 zur Verfügung. Die Geschäfte kommen außerhalb des zentralen Orderbuchs zustande. Die Geschäfte führen zu keinem Börsenpreis. Die Regelungen der Ziffern 1.4 und 1.5 des Abschnitts 1, die Ziffern 2.4, 2.5, 2.6, und 2.98 des Abschnitts 2 sowie Abschnitt 3 dieser Bedingungen auf den Off-Book-Handel keine Anwendung.

[...]

### **4.4 Zustandekommen des Geschäfts**

(1) Zusammenführung von Aufträgen

\_\_\_\_\_ Ein Geschäft wird durch das Ausfüllen der Eingabefelder („Angebotsbedingungen“) initiiert. Die Angebotsbedingungen müssen innerhalb von 15 Minuten nach dem sich die kaufenden und verkaufenden Börsenteilnehmer verbindlich über den Futurekontrakt, den Optionskontrakt oder das kombinierte Instrument, das

Volumen, den Preis sowie über den Umstand, das Geschäft an der Eurex Deutschland abzuschließen, geeinigt haben, der Einigung darüber, das Geschäft an der Eurex Deutschland abzuschließen, eingegeben werden. Das Geschäft kommt nach Eingabe entsprechender Aufträge, die durch die Bestätigung der Angebotsbedingungen generiert werden, zwischen den am Geschäft beteiligten Börsenteilnehmern zustande. Stehen auf der Angebots- oder Annahmeseite des Geschäfts mehrere Börsenteilnehmer („Mehrparteien-Geschäft“), kommt das Geschäft erst durch die Bestätigung aller an dem Geschäft beteiligten Börsenteilnehmer zustande. Eine Bestätigung der Angebotsbedingungen muss jeweils innerhalb von 15 Minuten nach der Eingabe der Angebotsbedingungen erfolgen. Die Eingabe der Angebotsbedingungen kann auch durch einen nicht zum Handel zugelassenen Mitarbeiter des Börsenteilnehmers, sowie durch einen anderen Börsenteilnehmer oder einen „Third-Party-Information-Provider“ gemäß Ziffer 45 erfolgen, wenn dieser durch den Börsenteilnehmer entsprechend autorisiert ist. Für die Einhaltung der Pflicht nach Satz 2 ist der Börsenteilnehmer verantwortlich, der die Angebotsbedingungen in das EDV-System der Eurex Deutschland eingibt. Die Bestätigung der Angebotsbedingungen kann jedoch ausschließlich durch die an dem Geschäft beteiligten Börsenteilnehmer erfolgen.

[...]

**Artikel 2** *Änderung der Bedingungen für den Handel an der Eurex Deutschland in der Fassung vom 03. Dezember 2012, zuletzt geändert durch Änderungssatzung vom 27. März 2018 durch das Projekt Passive Liquidity Protection*

\*\*\*\*\*

ÄNDERUNGEN SIND WIE FOLGT KENNTLICH GEMACHT:  
ERGÄNZUNGEN SIND UNTERSTRICHEN  
LÖSCHUNGEN SIND DURCHGESTRICHEN

\*\*\*\*\*

[...]

**2** **Abschnitt:**  
**Allgemeine Handelsvorschriften**

[...]

**2.4** **Aufträge und Quotes im Auftragsbuch**

[...]

(7) Die Geschäftsführung der Eurex Deutschland kann in den Kontraktsspezifikationen für Futures- und Optionskontrakte an der Eurex Deutschland für Optionskontrakte und FX-Produkte kumulativ festlegen, dass

- a) Aufträge, die nach Eingabe in das System der Eurex Deutschland sofort entsprechend ihren Ausführungsbestimmungen ausgeführt werden können („Ausführbare Aufträge“), erst nach Ablauf einer, von der Geschäftsführung der Eurex Deutschland festgelegten Wartefrist entsprechend ihrer Auftragsrestriktionen (Abschnitt 3 „Auftragsarten und deren Ausführung“) in das elektronische Auftragsbuch aufgenommen werden,
- b) Quotes, die nach Eingabe in das System der Eurex Deutschland sofort entsprechend ihren Ausführungsbestimmungen ausgeführt werden können, nicht in das elektronische Auftragsbuch aufgenommen werden,
- c) Änderungen und Löschungen von Ausführbaren Aufträgen, die während der Dauer der Wartefrist gemäß Ziffer 2.4 (7) a) in das System der Eurex Deutschland eingegeben werden, erst nach Ablauf einer von der Geschäftsführung der Eurex Deutschland festgelegten Wartefrist in das elektronische Auftragsbuch aufgenommen werden,



d) Änderungen von im elektronischen Auftragsbuch vorhandenen Aufträgen, welche dazu führen, dass diese Aufträge nach der Änderung sofort entsprechend ihren Ausführungsbestimmungen ausgeführt werden können, erst nach Ablauf einer, von der Geschäftsführung der Eurex Deutschland festgelegten Wartefrist in das elektronische Auftragsbuch aufgenommen werden und

e) Änderungen von im elektronischen Auftragsbuch vorhandenen Quotes, welche dazu führen, dass diese Quotes sofort nach der Änderung entsprechend ihren Ausführungsbestimmungen ausgeführt werden können, nicht in das elektronische Auftragsbuch aufgenommen werden.

Die Dauer der Wartefristen gemäß Ziffer 2.4 (7) a), c) und d) werden von der Geschäftsführung der Eurex Deutschland pro Produkt gleich festgelegt.

Soweit ein Börsenteilnehmer seine sämtlichen Aufträge in einem Auftragsbuch gleichzeitig löscht („Order Mass Cancellation“) wird diese Löschung für Ausführbare Aufträge, deren Wartefrist noch nicht abgelaufen ist, erst unmittelbar nach Aufnahme und Interaktion des entsprechenden Ausführbaren Auftrages im Auftragsbuch angewendet.

[...]

**Artikel 3** *Änderung der Bedingungen für den Handel an der Eurex Deutschland in der Fassung vom 03. Dezember 2012, zuletzt geändert durch Änderungssatzung vom 27. März 2018 durch das Projekt Trading Hours Extension*

\*\*\*\*\*

ÄNDERUNGEN SIND WIE FOLGT KENNTLICH GEMACHT:  
ERGÄNZUNGEN SIND UNTERSTRICHEN  
LÖSCHUNGEN SIND DURCHGESTRICHEN

\*\*\*\*\*

[...]

### **Abschnitt 3: Auftragsarten und deren Ausführung**

[...]

#### **3.4 Stop-Aufträge**

- (1) ~~Stop-Aufträge in Futures-Kontrakten~~ (Stop-Market Aufträge) sind Kauf- oder Verkaufsaufträge, die bei Erreichen eines eingegebenen Stop-Auslöse-Preises verbindlich werden. Ist bei der Ermittlung des Auktionspreises während der Trading-Periode oder im fortlaufenden Handel in dem jeweiligen Instrument der angegebene Stop-Auslöse-Preis erreicht oder im Falle eines Stop-Kaufauftrages beziehungsweise im Falle eines Stop-Verkaufauftrages unterschritten, werden sie durch entsprechende automatische Auslösung in der Reihenfolge der Stop-Auslöse-Preise, und bei gleichem Stop-Auslöse-Preis in der Reihenfolge ihrer Eingabe, zu unlimitierten Aufträgen. Diese werden neben sonstigen Aufträgen nach den allgemeinen Grundsätzen der Ausführung von unlimitierten Aufträgen nach dem Zeitpunkt ihrer Auslösung ausgeführt.
- (2) ~~Stop-Aufträge in Optionskontrakten~~ (Stop-Limit Aufträge) sind Kauf- oder Verkaufsaufträge, die bei Erreichen eines eingegebenen Stop-Auslöse-Preises verbindlich werden. Ist bei der Ermittlung des Auktionspreises während der Trading-Periode oder im fortlaufenden Handel in dem jeweiligen Instrument der angegebene Stop-Auslöse-Preis erreicht oder im Falle eines Stop-Kaufauftrages beziehungsweise im Falle eines Stop-Verkaufauftrages unterschritten, werden sie durch entsprechende automatische Auslösung in der Reihenfolge der Stop-Auslöse-Preise, und bei gleichem Stop-Auslöse-Preis in der Reihenfolge ihrer Eingabe, zu limitierten Aufträgen. Diese werden neben sonstigen Aufträgen nach den allgemeinen Grundsätzen der Ausführung von limitierten Aufträgen nach dem Zeitpunkt ihrer Auslösung ausgeführt.

[...]

**Artikel 4** *Änderung der Bedingungen für den Handel an der Eurex Deutschland in der Fassung vom 03. Dezember 2012, zuletzt geändert durch Änderungssatzung vom 27. März 2018 aufgrund von Änderungen in den Clearingbedingungen der Eurex Clearing AG*

\*\*\*\*\*

ÄNDERUNGEN SIND WIE FOLGT KENNTLICH GEMACHT:  
ERGÄNZUNGEN SIND UNTERSTRICHEN  
LÖSCHUNGEN SIND DURCHGESTRICHEN

\*\*\*\*\*

[...]

## **Abschnitt 2: Allgemeine Handelsvorschriften**

[...]

### **2.3 Verbindlichkeit von Geschäften**

- (1) Geschäfte, die an der Eurex Deutschland abgeschlossen werden, kommen nur zwischen der Eurex Clearing AG und einem Unternehmen, das im Besitz einer Clearing-Lizenz ist, zustande.
- (2) Ist ein Börsenteilnehmer selbst nicht zum Clearing berechtigt (~~nachfolgend „Nicht-Clearing-Mitglied“ genannt~~), kommen Geschäfte nur über das ~~General-Clearing-Mitglied~~ oder das konzernverbundene Direkt-Clearing-Mitglied zustande, über das er seine Geschäfte an der Eurex Deutschland abwickelt. Wird ein von einem solchen Nicht-Clearing-Mitglied/Börsenteilnehmer in das System der Eurex Deutschland eingegebener Auftrag oder Quote mit einem anderen Auftrag oder Quote zusammengeführt, kommt ein Geschäft zwischen ~~einem Nicht-Clearing-Mitglied und dem General-Clearing-Mitglied~~ oder dem konzernverbundenen Direkt-Clearing-Mitglied ~~sowie gleichzeitig ein entsprechendes Geschäft zwischen dem General-Clearing-Mitglied oder dem konzernverbundenen Direkt-Clearing-Mitglied~~ und der Eurex Clearing AG zustande.
- (3) Gemäß Artikel 2 Abs. 1 lit. c der Delegierten Verordnung (EU) 2017/582 hat jeder Börsenteilnehmer sicherzustellen, dass er oder sein Kunde nach dem Clearing einer Transaktion aufgrund direkter oder indirekter Clearing-Vereinbarungen
  - (i) mit dem Börsenteilnehmer in seiner Eigenschaft als Clearingmitglied (wenn der Börsenteilnehmer ein Clearingmitglied ist) oder

- (ii) mit dem Clearingmitglied des Börsenteilnehmers (wenn der Börsenteilnehmer ein Nicht-Clearingmitglied ist) und der Kunde des Börsenteilnehmers mit dem Börsenteilnehmer-

zur Gegenpartei dieser Transaktion wird.

- (4) Ein Börsenteilnehmer darf mit einem Dritten kein Geschäft über einen an der Eurex Deutschland gehandelten Kontrakt abschließen, ohne dass der Börsenteilnehmer ein Geschäft zu den gleichen Bedingungen (Deckungsgeschäft) an der Eurex Deutschland abschließt, es sei denn, dass mit dem Dritten etwas anderes ausdrücklich vereinbart wird.
- (5) Für einen Börsenteilnehmer sind alle Geschäfte verbindlich, die über sein Teilnehmer-Frontend-System zustande gekommen sind. Soweit Eingaben in das EDV System der Eurex Deutschland über andere in den Verantwortungsbereich des Börsenteilnehmers fallende Eingabe- oder EDV-Systeme, insbesondere Order Routing-Systeme, erfolgen, werden diese Eingaben dem jeweiligen Börsenteilnehmer zugerechnet. Er ist verantwortlich für die Zugangskontrolle zu seinen Eingabegeräten und anderen EDV-Geräten, die an das EDV-System der Eurex Deutschland angeschlossen sind.

[...]

## **2.8 Aufhebung und Preiskorrektur von Geschäften**

[...]

### **2.8.8 Umfang der von Geschäftsaufhebungen oder Preiskorrekturen erfassten Geschäfte**

Aufhebungen oder Preiskorrekturen von Geschäften gemäß Ziffer 2.8.1, Ziffer 2.8.3 oder Ziffer 2.8.4 umfassen sämtliche gemäß Ziffer 2.3 Abs. 1 bis Abs. 3 zustande gekommenen Geschäfte. Darüber hinaus werden alle entsprechenden Geschäfte, die von der Eurex Clearing AG anlässlich des von einer Aufhebung oder einer Preiskorrektur betroffenen Geschäftes mit ihren Clearing-Mitgliedern und von diesen Clearing-Mitgliedern gegebenenfalls mit ihren ~~Nicht-Clearing-Mitglied~~Börsenteilnehmern abgeschlossen wurden, ebenfalls aufgehoben oder deren Preise korrigiert.

[...]

## **Abschnitt 5: Positionskonten der Börsenteilnehmer**

[...]

### **5.4 Kontenführung**

- (1) Positionen im Kundenpositionskonto und in den P- sowie M- Positionskonten werden brutto geführt, d. h. sie können sowohl auf ihrer Long- wie auf ihrer Short-Seite offen sein ~~Positionen in den M-Positionskonten werden netto geführt, d. h. jede Position kann nur entweder long oder short sein..~~
- (2) Alle offenen Positionen in Optionsserien werden am letzten Handelstag des jeweiligen Optionskontraktes nach der Post-Trading-Periode automatisch auf den Positionskonten des Börsenteilnehmers gelöscht. Alle zugeteilten Short-Positionen und alle ausgeübten Long-Positionen werden auf den Positionskonten des Börsen-teilnehmers gelöscht, nachdem die Lieferung beziehungsweise die Zahlung für die  
  
Ausübungen und Zuteilungen oder der Barausgleich im Zusammenhang mit diesen Positionen erfolgt ist.
- (3) Positionen in Futures-Kontrakten werden auf den Positionskonten des Börsenteilnehmers gelöscht, nachdem die Lieferung beziehungsweise die Zahlung oder der Barausgleich im Zusammenhang mit diesen Positionen erfolgt ist.

~~(4) Positionsübertragungen zwischen verschiedenen Börsenteilnehmern von oder auf M-Positionskonten sind nicht zulässig.~~

Die Geschäftsführung kann für einzelne Terminkontrakte gesonderte Bestimmungen treffen, die die zeitliche Verfügbarkeit der Funktionalität regeln.

\*\*\*\*\*

### **Artikel 5 Inkrafttreten**

- (1) Die Änderungen gemäß Artikel 1 Abschnitt 4 Ziffer 4.4 treten am 03. Dezember 2018 in Kraft. Im Übrigen treten die Änderungen gemäß Artikel 1 mit Erteilung der Ausnahmegenehmigungen von der Vorhandelstransparenzpflicht gemäß Artikel 9 (1) (a) Verordnung (EU) Nr. 600/2014 und Artikel 4 der Delegierten Verordnung (EU) 2017/583, jedoch frühestens am 1. März 2019 in Kraft.
- (2) Die Änderungen gemäß Artikel 2 treten am 3. Dezember 2018 in Kraft
- (3) Die Änderungen gemäß Artikel 3 treten am 3. Dezember 2018 in Kraft

- (4) Die Änderungen von Abschnitt 2 der Bedingungen für den Handel an der Eurex Deutschland gemäß Artikel 4 treten am 28. Januar 2019 in Kraft. Die Änderungen von Abschnitt 5 der Bedingungen für den Handel an der Eurex Deutschland gemäß Artikel 4 treten am 03. Dezember 2018 in Kraft.

Die vorstehende Sechzehnte Änderungssatzung zu den Bedingungen für den Handel an der Eurex Deutschland wird hiermit ausgefertigt. Die Änderungssatzung tritt entsprechend dem Beschluss des Börsenrates der Eurex Deutschland vom 08. November 2018 zu den in Artikel 5 der Änderungssatzung bestimmten Zeitpunkten in Kraft.

Die Änderungssatzung ist durch Aushang in den Geschäftsräumen der Eurex Deutschland sowie durch elektronische Veröffentlichung im Internet, abrufbar auf den Internetseiten der Eurex (<http://www.eurexchange.com>), bekannt zu machen.

Frankfurt am Main, den 14. November 2018

Geschäftsführung der Eurex Deutschland

Dr. Randolph Roth

Michael Peters